

### Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr  .: <b>CABF-R-020 rev 1</b>	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF)  <b>CABF</b>
Zusammenhang mit der DGRL: <b>Anhang III, Modul B (Entwurfsmuster), (3.2)(6) und Modul H1, (12)(4.3)</b>	<b>CABF-Empfehlung</b>
<b>Frage:</b>	Kann eine unter Modul B (Entwurfsmuster) durch die benannte Stelle „X“ ausgestellte EG-Baumusterprüfbescheinigung – Entwurfsmuster genutzt werden, um die Anforderungen in Bezug auf die Entwurfsprüfung an das Qualitätssicherungssystem eines Herstellers unter Modul H1 zu erfüllen, das durch die benannte Stelle „Y“ zugelassen wurde?
<b>Antwort:</b>	Nein
<b>Begründung:</b>	Sowohl Modul B (Entwurfsmuster) als auch Modul H1 verlangen, dass nach einer erfolgreichen Entwurfsprüfung eine Bescheinigung durch die benannte Stelle ausgestellt wird. Jedoch muss die für das Qualitätssicherungssystem verantwortliche benannte Stelle „Y“ die EG-Entwurfsprüfbescheinigung nach Modul H1 ausstellen. [DGRL, Anhang III, Modul H1, (12)(4.3)]
Ursprüngliche Verweisung: CABF-R-020 rev 0	
Angenommen vom CABF am: 15./16.03.2016	
Anmerkung:	